

## Antrag zur Aufstellung/Befreiung von Haltverboten

- Ich beantrage eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur **Aufstellung** von Haltverboten.
- Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur **Befreiung** von Haltverboten.

### Zweck:

- Umzug       mit Schrägaufzug
- Baustellenanbindung
- Durchführung eines Großraum-/Schwertransports
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

### Lage der Haltverbote im Stadtgebiet (bei mehreren Örtlichkeiten bitte jeweils Straße und Hausnummer angeben):

Stadtteil, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

---

---

### Dauer der Nutzung:

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, ggf. Uhrzeit: \_\_\_\_\_

### Antragsteller/-in:

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Name Bauleiter/-in

Mobiltelefon

E-Mail Bauleiter/-in

### Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung:

(während und nach der Arbeitszeit erreichbar)

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail:

Stellvertreter/-in (nur bei gewerblichen Maßnahmen)

(weitere Angaben siehe Anlage 1)

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „**Hinweise und Bedingungen für Haltverbote**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

**Hinweis zum Datenschutz: Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben; sie sind zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich.**

Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

### Anlagen:

Anlage 1 - Bestätigung der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung  
Nachweis der MVAS-Schulung



## Hinweise und Bedingungen für Haltverbote

### Was tun, wenn Haltverbotsschilder vorhanden sind?

Grundsätzlich darf in Straßenabschnitten, in denen ein absolutes Haltverbot besteht, nur mit Ausnahmegenehmigung gehalten bzw. geparkt werden. Im eingeschränkten Haltverbot sind Be- und Entladevorgänge zulässig, wobei der Ladevorgang ohne Verzögerung durchgeführt werden muss.

### Was tun, wenn Haltverbotsschilder aufgestellt werden müssen?

Die Aufstellung von Haltverbotsschildern ist Sache des Antragstellers und erfolgt nicht durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

Nach Erhalt der verkehrsbehördlichen Anordnung kann der/die Genehmigungsinhaber/-in die erforderlichen Verkehrszeichen entweder selbst aufstellen oder durch eine Fachfirma aufstellen lassen. Entsprechende Fachfirmen können dem Branchen-Verzeichnis entnommen werden.

### Wo und wie müssen die Haltverbotsschilder aufgestellt werden?

Verkehrsschilder sind grundsätzlich außerhalb der Fahrbahn am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Der Anfang der Haltverbotsstrecke ist durch einen zur Fahrbahn weisenden waagrechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil zu kennzeichnen. Die Haltverbotsschilder sind schräg aufzustellen.

Die Unterkante des Haltverbotsschildes muss über Geh- und Radwegen und außerhalb der Fahrbahn mindestens 2,20 m vom Boden entfernt sein.

### Wann müssen die Haltverbotsschilder aufgestellt werden?

Die **Haltverbotszeichen** (Z283/Z286) mit Zusatzzeichen 1060-31 und Zusatzzeichen „ab xx.xx.202x bis xx.xx.202x, jeweils von xx:00 Uhr bis xx:00 Uhr (Datum Beginn/Ende, Uhrzeit von ... bis), sind mindestens 3 volle Kalendertage vor Inanspruchnahme aufzustellen. **Kostenpflichtige Abschleppmaßnahmen zu Lasten ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf von 3 vollen Kalendertagen, also frühestens am 4. Tag nach dem Aufstellen der Beschilderung vorgenommen werden.**

Bei Aufstellung der Haltverbotszeichen sind die amtlichen Kennzeichen aller dort zu diesem Zeitpunkt abgestellten Fahrzeuge schriftlich festzuhalten. Muss ein Fahrzeug entfernt werden, ist die Fahrzeugliste den zuständigen Stellen auszuhändigen.

Zuständige Stellen für Abschleppmaßnahmen im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen/Ausnahmegenehmigungen sind die Einsatzleitzentrale der Verkehrsüberwachung beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, Telefon 0711 216-32150 (Dienstzeiten: Montag bis Freitag 06:30 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sowie die Polizei.

### Welche Kosten entstehen?

Für die Erstellung der Anordnung/Ausnahmegenehmigung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese Gebühren werden im Rahmen des Genehmigungsbescheids festgelegt.

Die Kosten für die Beschilderung sind bei den Anbietern zu erfragen.

Ihre Straßenverkehrsbehörde